

## **Parallele Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen und der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (Projekt AURORA)**

**Positionierung der BPUK zu den Beschlüssen des Nationalrats vom 13. Juni 2018**

### **Ausgangslage**

Im Dezember 2011 wurden die Verhandlungen über die Revision des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement, GPA; SR 0.632.231.422;) abgeschlossen. Um die erweiternden Anwendungsgebiete des Abkommens nutzen zu können, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, in einem ersten Schritt das nationale Recht anzupassen. In einem zweiten Schritt erfolgt die Ratifizierung des revidierten GPA durch den Bund.

In der Schweiz wird das GPA auf allen drei föderalen Ebenen umgesetzt. Die derzeitigen Erlasse des Bundes (BöB/VöB) und der Kantone (IVöB/VRöB bzw. kantonale Ausführungsbestimmungen) weichen z.T. inhaltlich voneinander ab. Die Revision des GPA wurde von Bund und Kantonen zum Anlass genommen, die Rechtsgrundlagen von Bund und Kantonen soweit möglich parallel und inhaltlich aufeinander abzustimmen. Diese Revisionsarbeiten – das sogenannte Projekt AURORA – konnten Ende 2016 abgeschlossen werden. Entstanden ist eine akribisch verhandelte, gut abgestimmte und ausgeglichene Vorlage.

Das BöB wird momentan im Zweirat beraten. Die Kantone haben, in Absprache mit dem Bund, ihre weiteren rechtssetzenden Arbeiten sistiert, um die Entwicklungen im Bundesparlament mitzuverfolgen. Je nach Ausgang der parlamentarischen Beratung ist zu entscheiden, welche Beschlüsse für die IVöB übernommen werden und welche nicht.

### **Ziele der parallelen Revision**

Die parallele Revision verfolgt die nachfolgenden vier Ziele:

- Die Umsetzung des revidierten Government Procurement Agreement (GPA). Die Schweiz kann als Mitgliedstaat dieses Abkommen ratifizieren, sobald das nationale Recht angepasst ist.
- Die inhaltliche Angleichung des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) und der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) soweit möglich und sinnvoll.
- Die Respektierung der föderalen Zuständigkeiten.
- Die Integration der Vergaberichtlinien (VRöB), d.h. der Ausführungsbestimmungen, in die IVöB für die Kantone.

Mit der horizontalen sowie der vertikalen Harmonisierung (BöB - IVöB; Aufhebung kantonales Verordnungsrecht) wird einem langjährigen Anliegen der Wirtschaft entsprochen, das Beschaffungsrecht zu vereinfachen und zu entschlacken. Einheitliche Rechtsgrundlagen ermöglichen überdies die staatsebenenübergreifende Zusammenarbeit in den Bereichen des Vollzugs, der Bildung und des Know-How-Transfers.

### **Anträge in der Beratung des Nationalrats vom 13. Juni 2018**

Dem Wunsch der Kantone, die BöB-Vorlage mit den verhandelten Inhalten möglichst unverändert zu übernehmen und die parallele Harmonisierung dadurch zu ermöglichen, wurde vom Nationalrat mehrheitlich Rechnung getragen. Die Frage, ob und in welchem Umfang die im BöB beschlossenen Änderungen auch für die IVöB übernommen werden, ist noch offen. Die Kantone sind diesbezüglich frei.

Drei Änderungsanträge im Nationalrat haben auch bei den Kantonen weitreichende Auswirkungen:

- **Arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) sollen nicht unter das Beschaffungsrecht fallen (neue Ausnahmeregelung in Art. 10 Abs. 1 Bst. e E-BöB)**

Der Nationalrat hat entschieden, dass die arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) der Bundesbehörden nicht unter das Beschaffungsrecht fallen sollen (neue Ausnahmeregelung in Art. 10 Abs. 1 Bst. e). Die BPUK lehnt eine solche Einschränkung auf Stufe IVöB ab, weil die Mehrzahl der Kantone AMM bereits heute ausschreibt und sich diese Praxis bewährt hat. Es muss deshalb möglich sein, für AMM eine föderalistische Lösung zu finden, welche für die Kantone Ausschreibungen wie bis anhin zulässt. Aufgrund der Anhörung der BPUK hat die WAK-S entschieden, die Thematik zu vertiefen. Aus Sicht der BPUK und der Arbeitsgruppe des Projekts AURORA bietet sich eine Lösung auf Stufe des Arbeitslosenversicherungsgesetzes des Bundes an (AVIG; SR 837.0). Anders als das BöB, gilt das AVIG auch für die Kantone.

- **Anwendung des Leistungsortsprinzips (Art. 12 Abs. 1 E-BöB)**

Der Nationalrat hat sich bei der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen und der Lohngleichheit (Art. 12. Abs. 1) entgegen dem Bundesrat dafür ausgesprochen, dass beim Bund (weiterhin) das Leistungsortsprinzip angewendet werden soll. Die Kantone sind durch das Binnenmarktgesetz verpflichtet, das Herkunftsortsprinzip anzuwenden. Eine Harmonisierung wäre folglich in diesem Punkt nur möglich, wenn das Binnenmarktgesetz angepasst würde. Der BPUK-Vorstand erachtet eine Aufhebung des Herkunftsortsprinzips jedoch als radikal und wirtschaftlich nicht opportun, da das Prinzip des Schweizerischen Binnenmarktes damit in Frage gestellt würde. Die Harmonisierung wird folglich in diesem Punkt nicht gelingen, es sei denn, das Bundesparlament stützt die Version des Bundesrats und führt auch auf Stufe Bundes das Herkunftsortsprinzip ein.

- **Ergänzung des Einladungsverfahrens (Art. 20 Abs. 3 iVm. Art. 9 E-BöB)**

Der Nationalrat hat mit einer Ergänzung von Art. 20 Abs. 3 E-BöB sowohl die Verleihung von Konzessionen als auch die Übertragung öffentlicher Aufgaben dem Einladungsverfahren unterstellt. Diese Bestimmung gilt ausschliesslich für den Bund. Die Ergänzung führt jedoch zu grundsätzlichen Neuerungen im Umgang mit Konzessionen und öffentlichen Aufgaben, da das Einladungsverfahren unabhängig von den geltenden Schwellenwerten generell für alle diese Fälle zur Anwendung gelangen würde. Dies würde für die Kantone einen Rückschritt zum geltenden Recht bedeuten und zu weiteren Differenzen zwischen Bundes- und kantonalem Recht führen.

**Anliegen der Kantone in Kürze:**

- Die Ziele der parallelen Revision müssen konsequent weiterverfolgt werden. Weitere Differenzen zwischen BöB und IVöB sollen – wo nicht zwingend erforderlich – vermieden werden.
- Die BPUK befürwortet bei den AMM eine Lösung auf Stufe des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, der den Kantonen offenlässt, ob sie AMM ausschreiben oder nicht.
- Die BPUK will in der IVöB am Herkunftsortsprinzip festhalten.
- Die BPUK empfiehlt die Verleihung von Konzessionen und die Übertragung von öffentlichen Aufgaben nicht generell dem Einladungsverfahren zu unterstellen. Für Konzessionen gelten schon heute verschiedene spezialgesetzliche Regelungen, die sachgerechte Lösungen ermöglichen.